

Stand: 28.03.2022

G e b ü h r e n s a t z u n g

für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Kulmbach (GS) vom 3. Dezember 2015

Der Landkreis Kulmbach erlässt aufgrund Art. 7 Abs. 2 und 5 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallgesetz – BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl. S. 396, 449, BayRS 2129-2-1-U), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Art. 10b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638) geändert worden ist, folgende

Gebührensatzung:

§ 1

Gebührenerhebung

Der Landkreis Kulmbach erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren. Die Gebührenerhebung durch den Zweckverband Müllverwertung Schwandorf bei direkter Anlieferung von Abfällen bleibt unberührt. Ebenso bleibt die Gebührenerhebung durch den Zweckverband Bauschuttdeponie Kirchleus unberührt.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises benutzt.
- (2) ¹ Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenen Grundstücks, bei der gewerblichen Gefäßmüllabfuhr gilt der Grundstückseigentümer oder der Inhaber des Gewerbebetriebes oder einer sonstigen nicht zu Wohnzwecken genutzten Einrichtung als Benutzer. ² Bei der Verwendung von Restmüllsäcken ist der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen

an die dafür zugelassenen Anlagen sind der Abfallerzeuger und der Anlieferer Benutzer. ³ Die Abfallentsorgung des Landkreises benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der Landkreis entsorgt.

- (3) Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

§ 3 **)**

Gebührentatbestand

- ¹ Eine Gebühr wird für jede Benutzung der Abfallentsorgung des Landkreises erhoben. ² Für den Fall, dass Leistungen der Abfallentsorgung der Umsatzsteuer unterliegen, erhöht sich die betreffende Gebühr um die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

§ 4 **), *****) , *****)**

Gebührenmaßstab

- (1) ¹ Die Gebühr für die Abfallentsorgung der privaten Haushaltungen im Holsystem (§ 10 Nr. 1 Buchstabe b, §§ 13 bis 17 AWS) bestimmt sich nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen (Personenmaßstab). ² Die Gebühr schließt die Leistungen für die Sperrmüllabfuhr (§ 14 Abs. 5 AWS) sowie die Erfassung weiterer Materialien im Holsystem (§ 13 Abs. 2 AWS) und im Bringsystem (§ 11 Abs. 2 AWS) mit ein; ausgenommen ist die Anlieferung bestimmter Abfälle zur Beseitigung bzw. Verwertung (§ 5 Abs. 10 bis 15 GS). ³ Soweit neben den nach § 15 Abs. 1 Satz 6 AWS zugelassenen maximalen Behältnissen zusätzliche Behälter bzw. zusätzliches Volumen bereitgestellt werden, bestimmt sich die Gebühr für diese nach dem Behältermaßstab (§ 5 Abs. 4 bis 6 GS).
- (2) ¹ Wird auf gemischt genutzten Grundstücken der gewerbliche Gefäßmüll mit Zustimmung des Landkreises (§ 15 Abs. 3 AWS) in den für die Hausmüllabfuhr genutzten bzw. maximal zugelassenen Behältnissen bereitgestellt (§ 15 Abs. 1 AWS), erhöht sich die Gebühr nach Abs. 1 um eine Pauschale für den gewerblichen Gefäßmüll. ² Bei der Bereitstellung von Behältnissen über das maximal zugelassene Volumen hinaus erhöht sich die Gebühr nach Abs. 1 um eine Gebühr nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Behältnisse; wird das maximal zugelassene Volumen nur bei den Wertstoffbehältnissen überschritten, wird neben der Pauschale eine Gebühr für das zusätzlich bereitgestellte Volumen (§ 5 Abs. 5 und 6 GS) verrechnet. ³ Die Gebühr schließt die Leistungen der Sperrmüllabfuhr (§ 14 Abs. 5 AWS) mit

Ausnahme der Kühlgeräteentsorgung sowie die Erfassung weiterer Materialien im Holsystem (§ 13 Abs. 2 AWS) und im Bringsystem (§ 11 Abs. 2 AWS) mit ein; ausgenommen ist die Anlieferung bestimmter Abfälle zur Beseitigung bzw. Verwertung (§ 5 Abs. 10 bis 16 GS).

(3) ¹ Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Holsystem von Grundstücken, auf denen gewerblicher Gefäßmüll anfällt und die Gebühr bei Grundstücken, die die Kontrollplaketten nicht zurückgegeben haben (§ 15 Abs. 8 AWS), bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Restmüllbehältnisse (§ 14 Abs. 2 AWS), der Biomüllbehältnisse (§ 14 Abs. 1 Nr. 1 AWS) und der Altpapierbehältnisse (§ 14 Abs. 1 Nr. 2 AWS) bzw. der Zahl der Abfahrten bei der Abholung von 1100-l-Behältnissen auf Abruf (§ 16 Abs. 3 AWS) bzw. nach der Zahl der Restmüllsäcke (§ 14 Abs. 2 Nr. 6 AWS) oder der Zahl der Wertstoffsäcke für Papier (§ 14 Abs. 1 Nr. 4 AWS). ² Die Gebühr für die Restmüllbehältnisse schließt die Leistungen der Sperrmüllabfuhr (§ 14 Abs. 5 AWS) mit Ausnahme der Kühlgeräteentsorgung sowie die Erfassung weiterer Materialien im Holsystem (§ 13 Abs. 2 Ziff. 1 Buchst. c und Ziff. 4 AWS) und im Bringsystem (§ 11 Abs. 2 Ziff. 1 Buchst. b bis e und Ziff. 2 AWS) mit ein, ausgenommen ist die Anlieferung bestimmter Abfälle zur Beseitigung bzw. Verwertung (§ 5 Abs. 10 bis 16 GS).

(4) ¹ Die Gebühr für sonstige Einzelleistungen des Landkreises zur Entsorgung von Abfällen aus nicht privaten Haushalten (§ 4 Abs. 2 und 3 GS), z. B. Kühlgeräte bestimmt sich nach der Höhe des dem Landkreis entstehenden Aufwandes.

(5) Wird die Abfallentsorgung im Holsystem (Restmüll- und Wertstoffentsorgung) nicht mit der möglichen geringsten Anzahl an Behältnissen (§ 15 Abs. 1 Satz 5 AWS) durchgeführt, erhöht sich die Gebühr nach Abs. 1 um eine Pauschale für jedes zusätzlich bereitgestellte Behältnis.

(6) Werden bei der Restmüll- (§ 14 Abs. 2 Ziff. 6 AWS) oder Wertstoffentsorgung (§ 14 Abs. 1 Ziff. 4 AWS) Säcke für vorübergehend verstärkten Anfall (§ 15 Abs. 4 AWS) bereitgestellt, so richtet sich die Gebühr nach der Anzahl der Restmüll- oder Wertstoffsäcke.

(7) ¹ Bei Selbstanlieferung von Grüngut aus öffentlichen Einrichtungen, gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen an den im

Auftrag des Landkreises Kulmbach betriebenen Kompostieranlagen wird eine Gebühr nach der Menge des angelieferten Materials erhoben. ² Bei der Anlieferung von Grüngut aus privaten Haushalten wird für Mengen, die über der haushaltsüblichen Menge liegen, eine Gebühr erhoben.

(8) Bei der Entsorgung von unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfällen (§ 2 Abs. 2 Satz 3 GS) bestimmt sich die Gebühr nach der Höhe des dem Landkreis entstehenden Aufwandes.

(9) Für die Selbstanlieferung von Abfällen zur Beseitigung bzw. zur Verwertung an die vom Landkreis betriebenen bzw. mitbenutzten Einrichtungen (§ 11, § 14 Abs. 5, § 18 AWS) aus privaten Haushalten im Falle des Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 sowie aus anderen Herkunftsbereichen bestimmt sich die Gebühr nach der Menge bzw. dem Gewicht der Abfälle zur Beseitigung bzw. zur Verwertung – gemessen in Kubikmetern bzw. in Kilogramm oder Tonnen – oder nach der Stückzahl der Abfälle.

(10) ¹ Für die Entsorgung von Wohngrundstücken, die nicht ständig bewohnt sind (z. B. Grundstücke mit Ferienhäusern, Wochenendgrundstücke) wird eine Pauschalgebühr erhoben. ² Die Gebühr schließt die Leistungen für die Sperrmüllabfuhr (§ 14 Abs. 5 AWS) sowie die Erfassung weiterer Materialien im Holsystem (§ 13 Abs. 2 AWS) und im Bringsystem (§ 11 Abs. 2 AWS) mit ein; ausgenommen ist die Anlieferung bestimmter Abfälle zur Beseitigung bzw. Verwertung (§ 5 Abs. 10 und 17 GS). ³ Soweit neben den nach § 15 Abs. 1 Satz 5 AWS zugelassenen maximalen Behältnissen zusätzliche Behälter bzw. zusätzliches Volumen bereitgestellt werden, bestimmt sich die Gebühr für diese nach dem Behältermaßstab (§ 5 Abs. 4 bis 6 GS).

§ 5 **, ***, ****, *****)

Gebührensätze

Die Gebühr für die Abfallentsorgung aus privaten Haushalten (§ 4 Abs. 1) beträgt jährlich:

1 Zahl der Personen auf dem Grundstück	2 Gebühr je Jahr und Person je Grundstück	3 Gebühren- gruppe
1	102,36 (102,36) €	1
2	69,72 (139,44) €	2
3	57,36 (172,08) €	3
4	49,92 (199,68) €	4
5	46,32 (231,60) €	5
6	43,68 (262,08) €	6
7	41,88 (293,16) €	7
8 und mehr	39,96 € je Person	8

(2) aufgehoben

(3) ¹ Die Pauschalgebühr nach § 4 Abs. 2 Satz 1 GS beträgt jährlich 34,08 € (Gebührenklasse 32). ² Soweit neben den nach § 15 Abs. 1 Satz 6 AWS zugelassenen maximalen Behältnissen weitere oder größere Behälter bereitgestellt werden, richtet sich die Gebühr nach dem Behältermaßstab (§ 5 Abs. 4 bis 6 GS).

(4) Die Gebühr für die Entsorgung der Abfälle zur Beseitigung aus nicht privaten Haushalten unter Verwendung von Abfallbehältnissen (§ 4 Abs. 3 GS) beträgt jährlich:

Füllraum des Behältnisses	Gebühr je Jahr und Behältnis	Gebührengruppe
80-l- Müllnormtonnen	121,20 €	25
120-l-Müllnormtonnen	143,28 €	11
240-l-Müllnormtonnen	248,28 €	12
770-l-Müllgroßbehälter	735,60 €	27
1.100-l-Müllgroßbehälter	1.051,20 €	13

(5) Die Gebühr für die Entsorgung des Altpapiers aus nicht privaten Haushalten (§ 4 Abs. 3) unter Verwendung von Abfallbehältnissen beträgt jährlich:

Füllraum des Behältnisses	Gebühr je Jahr und Behältnis	Gebührengruppe
120-l-Müllnormtonnen	12,96 €	28
240-l-Müllnormtonnen	25,56 €	29
770-l-Müllgroßbehälter	82,08 €	30
1.100-l-Müllgroßbehälter	117,12 €	31

(6) Die Gebühr für die Entsorgung des Biomülls aus nicht privaten Haushalten (§ 4 Abs. 3) unter Verwendung von Abfallbehältnissen beträgt jährlich:

Füllraum des Behältnisses	Gebühr je Jahr und Behältnis	Gebührengruppe
80-l-Müllnormtonnen	77,64 €	22
120-l-Müllnormtonnen	115,44 €	23
240-l-Müllnormtonnen	232,80 €	24

(7) Die Pauschalgebühr nach § 4 Abs. 5 GS beträgt jährlich pro zusätzlich bereitgestelltes Behältnis 9,48 € (Gebührenklasse 33).

(8) ¹ Die Gebühr für die Entsorgung der Abfälle zur Beseitigung unter Verwendung von Restmüllsäcken (70 l) beträgt je Restmüllsack 3,80 €. ² Die Gebühr für die Entsorgung von Altpapier unter Verwendung von Wertmüllsäcken (120 l) beträgt je Wertmüllsack 1,50 €.

(9) Die Gebühr für die Einzelabfuhr eines 1.100-l-Müllgroßbehälters (§ 16 Abs. 3 AWS) beträgt 40,50 €.

(10) Die Gebühr für die Ablagerung auf dem Müllplatz Himmelkron von selbstangelieferten und von unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfällen, ausgenommen Schlämme und für Abdeckzwecke zugelassenes Material, beträgt 92,00 €/m³.

(11) Die Gebühr für die Ablagerung von selbstangelieferten, stichfest entwässerten Schlämmen beträgt 110,00 €/m³.

(12) Die Gebühren für das mit Zustimmung des Landkreises Kulmbach erfolgte Ablagern von selbstangelieferten Abfällen betragen
 - bei unbelastetem Erdaushub, Abraum, Kies: 92,00 €/m³
 - bei Asbest (festgebunden): 115,00 €/m³
 - bei künstlichen Mineralfasern: 115,00 €/m³
 bei nicht verwertbarem Bauschutt: 92,00 €/m³

(13) Bei Selbstanlieferung von verwertbarem Bauschutt an Verwertungsanlagen beauftragter Dritter wird eine Gebühr nach Maßgabe der dem Betreiber entstandenen Aufwendungen für Aufarbeitung und Vermarktung des Materials erhoben. Die Gebühr entspricht den jeweils geltenden Annahmebedingungen bei den entsprechenden Verwertungsanlagen.

(14) Die Gebühr für die Anlieferung von Grüngut an den im Auftrag des Landkreises Kulmbach betriebenen Kompostplätzen beträgt 10,50 €/m³. Anlieferungen aus den an die Abfallentsorgung des Landkreises Kulmbach angeschlossenen privaten Haushalten in haushaltsüblichem Umfang sind gebührenfrei.

(15) ¹ Soweit Analysen für die Abfallstoffe notwendig sind, werden sie gesondert in Rechnung gestellt. ² Dies gilt entsprechend für die Entsorgung von unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfällen.

(16) Die Pauschalgebühr nach § 4 Abs. 10 GS beträgt jährlich 85,44 € (Gebührengruppe 34).

(17) Die Gebühr für die Sammlung von haushaltsähnlichen Kühl- und Gefriergeräten (§ 4 Abs.4 GS) aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten und Kühlgeräten von Grundstücken, die nicht an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossen sind, beträgt 18,00 € pro Gerät.

§ 6

Entstehen der Gebührenschild

- (1) ¹ Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem entsteht die Gebührenschild erstmals mit Inkrafttreten dieser Gebührensatzung. ² Für später hinzukommende Schuldner entsteht die Gebührenschild erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Monats, im übrigen fortlaufend mit Beginn eines jeden Kalenderjahres.
- ³ Bei der Berechnung der Gebührenschildhöhe nach dem Personenmaßstab (§ 4 Abs. 1) gilt als Stichtag für den Stand der zugrundegelegten Personenzahl für das 1. Quartal der 20. November des Vorjahres für das 2. Quartal der 10. März für das 3. Quartal der 10. Juni und für das 4. Quartal der 10. September des jeweils laufenden Jahres.
- ⁴ Ändern sich im Laufe eines Kalenderjahres Größe oder Zahl der Müllbehälter für die gemischt genutzten Grundstücke und für die gewerbliche Gefäßmüllabfuhr, so entsteht die Gebührenschild nach § 4 Abs. 2 und 3 mit dem ersten Tag des folgenden Monats.
- (2) Die Gebührenschild für die Einzelabfuhr eines 1100-l-Müllbehälters (§ 5 Abs. 9) entsteht mit der Abholung.
- (3) Bei Verwendung von Abfallsäcken entsteht die Gebührenschild mit der Abgabe des Abfallsackes an den Benutzer.
- (4) Bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschild mit der Übergabe der Abfälle.
- (5) Bei der Entsorgung unzulässig behandelte, gelagerter oder abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschild mit dem Einsammeln der Abfälle durch den Landkreis.

§ 7

Fälligkeit der Gebührenschild

- (1) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem (§6 Abs. 1) wird die jeweils auf das laufende Vierteljahr entfallende Gebühr am 15. Februar, 15. Mai., 15. August und 15. November jeden Jahres fällig, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides.

- (2) Bei der Verwendung von Restmüllsäcken, bei der Einzelabfuhr eines 1100-l-Müllbehälters für gewerblichen Gefäßmüll, bei der Selbstanlieferung und bei der Entsorgung unzulässig behandelte, gelagerter oder abgelagerter Abfälle wird die Gebühr mit dem Entstehen der Gebührenschild fällig.

§ 8 *)

Gebührenerstattung und Gebührenschildbefreiung

- (1) Endet die Gebührenschildpflicht bei der Müllabfuhr vor Ablauf der Zeit, für die die Gebühr entrichtet ist, so wird für jeden vollen Monat, welcher dem Ende der Gebührenschildpflicht folgt, ein Zwölftel der Jahresgebühr erstattet.
- (2) Soweit der Vollzug dieser Gebührenschildsatzung im Einzelfall zu unbilligen Härten führen würde (z.B. für Personen, die mit Wohnsitz im Landkreis Kulmbach gemeldet sind, sich aber nachweislich überwiegend an einem anderen Ort außerhalb des Landkreises aufhalten, wie Wehrpflichtige, Studenten usw.), kann auf schriftlichen Antrag des Gebührenschildschuldners oder von Amts wegen die Gebühr niedriger festgesetzt bzw. erlassen werden.

§ 9

Aufgabenübertragung

- (1) Gemäß Art. 7 Abs. 5 Nr. 6 BayAbfG werden mit
1. der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen,
 2. der Gebührenschildabrechnung,
 3. der Ausfertigung und Versendung der Gebührenschildbescheide,
 4. der Entgegennahme der Gebühr, bei Benutzung der gemeindlichen Erdaushubdeponien im Falle des § 5 Abs. 12
die Gemeinde Neuenmarkt und
der Markt Wirsberg

beauftragt.

- (2) Gemäß Art 7 Abs. 5 Nr. 6 BayAbfG werden mit

1. der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen
2. der Gebührenschildabrechnung
3. der Entgegennahme der Gebühr

die kreisangehörigen Gemeinden des Landkreises Kulmbach beim Verkauf der Altpapier- und Restmüllsäcke

beauftragt.

§ 10 *)****Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.
- (2) Die Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgung des Landkreises Kulmbach vom 9. Dezember 2011, geändert am 22. April 2014, tritt mit Ablauf des 31.12.2015 außer Kraft.

Kulmbach, 3. Dezember 2015
Landkreis Kulmbach
Klaus Peter Söllner
Landrat

*) geändert durch Satzung vom 27.11.2017
**) geändert durch Satzung vom 05.12.2018
***) **§ 10 betrifft die ursprüngliche Fassung**
****) geändert durch Satzung vom 03.12.2019
*****) geändert durch Satzung vom 06.12.2021
*****) geändert durch Satzung vom 28.03.2022